

2433/AB XXI.GP  
Eingelangt am: 10.07.2001

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

zur Zahl 2427/J - NR/2001

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Johann Maier und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Zivilprozessordnung - Verfahrenshilfe - Einseitige Rechtsmittel“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Bevor ich im Einzelnen auf die gestellten Frage eingehe, möchte ich vorweg einiges richtigstellen:

Die einleitenden Ausführungen zu der parlamentarischen Anfrage lassen den Eindruck entstehen, dass das Instrument des „einseitigen Rekurses“ es dem Gegner der Verfahrenshilfe beantragenden Partei ermöglicht, erfolgreich Unwahres vorzubringen, auf diese Art und Weise die Abweisung der Verfahrenshilfe zu erreichen und daraus Prozessvorteile zu ziehen. Dies ist unrichtig.

Über einen Antrag auf Gewährung der Verfahrenshilfe ist - was die finanziellen Voraussetzungen betrifft - primär auf der Grundlage des vom Antragsteller vorzulegenden Vermögensbekenntnisses (und der vorgelegten Belege) zu entscheiden. Bestehen Bedenken gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit, so ist dieses vom Gericht zu überprüfen. Dies gilt auch dann, wenn Bedenken erst anlässlich eines Rechtsmittels entstehen. Das Rechtsmittelgericht entscheidet daher nicht auf Grund von unüberprüften Behauptungen in einem vom Gegner gegen die Bewilligung der Verfahrenshilfe eingebrachten Rechtsmittel.

Entgegen den Ausführungen zu der parlamentarischen Anfrage steht es dem Gegner daher nicht „frei“, „darin Behauptungen anzuführen oder Wesentliches zu verschweigen, um das Gericht zu täuschen“. Es gibt zwar nicht die prozessuale

Möglichkeit, das Rekursvorbringen der Gegenseite nochmals zu kommentieren - dieses ist jedoch ohnehin auf den Stoff des erstinstanzlichen Verfahrens beschränkt.

Im Hinblick auf das Neuerungsverbot in zweiter Instanz, das beide Parteien, also auch den Gegner des Verfahrenshilfe Beantragenden von neuem Vorbringen ausschließt, erscheint die Gewährung weiteren Gehörs nicht erforderlich. Das Neuerungsverbot erlaubt die Überprüfung der erstinstanzlichen Entscheidung nur auf der Basis der in erster Instanz behandelten Sachanträge und Tatsachenvorbringen und stellt sicher, dass durch Rechtsmittel kein weiterer Prozessstoff in das Verfahren eingebracht werden kann.

Im Übrigen darf ich darauf hinweisen, dass unwahres Vorbringen in Täuschungsabsicht zur Erzielung eines Prozessvorteiles als (versuchter) (Prozess)betrug nach § (15,) 146 StGB strafbar ist.

Auch die weitere Bemerkung in der Begründung der Anfrage, dass den Antragstellern „auf Grund der Vermögenssituation (Anwalt kann nicht bezahlt werden) der Zugang zum Recht genommen“ werde, ist in dieser Form nicht nachvollziehbar, weil dies voraussetzen würde, dass die Entscheidung über den in zwei gerichtlichen Instanzen überprüften Antrag auf Verfahrenshilfe jedenfalls falsch ist.

#### Zu 1:

Rechtsmittel sind Anträge an das entscheidende oder diesem übergeordnete Gericht auf Aufhebung oder Abänderung einer von diesem getroffenen Entscheidung. Solche Anträge können zwei- oder einseitig ausgestaltet sein. Beim einseitigen Rechtsmittel entscheidet das Gericht über das Rechtsmittel aufgrund der Aktenlage ohne Anhörung des Gegners. Beim zweiseitigen Rechtsmittel erhält der Gegner eine Gleichschrift des Rechtsmittels und kann sich dazu äußern.

Einseitige Rechtsmittel kennt die österreichische Zivilprozessordnung bereits seit ihrer Einführung. Sie stellen eine kostensparende und verfahrensbeschleunigende Ergänzung zu zweiseitigen Rechtsmitteln in jenen Fällen dar, in denen dies sachlich vertretbar ist. Zweiseitige Rechtsmittel benötigen mehr Zeit bis zu ihrer Erledigung, einseitige können zwar rascher behandelt werden, sind aber, weil sie dem Gegner kein Äußerungsrecht gewähren, überall dort bedenklich, wo es um die Entscheidung in der Hauptsache oder die Zulässigkeit der Rechtsschutzgewährung geht (siehe auch Fasching, Handbuch zum Zivilprozessrecht, Rz 1673). So sieht die österreichi-

sche Zivilprozessordnung daher vor, dass Rechtsmittel gegen Sachentscheidungen (Urteile, Endbeschlüsse) und gegen die nach Streitanhängigkeit ergehenden Klags - zurückweisungsbeschlüsse bzw. eine solche Zurückweisung ablehnenden Beschlüsse sowie gegen Aufhebungs - und Zurückweisungsbeschlüsse zweiseitig, gegen alle übrigen Beschlüsse einseitig sind.

Ich halte dieses System grundsätzlich für ausgewogen, stehe aber Überlegungen den Kreis der Beschlüsse, die mit einem zweiseitigen Rechtsmittel bekämpft werden können, aus Gründen eines verbesserten Rechtsschutzes zu erweitern, aufgeschlossen gegenüber.

Zu 2:

Wie ich bereits einleitend ausgeführt habe, ist über einen Antrag auf Gewährung der Verfahrenshilfe - was die finanziellen Voraussetzungen betrifft - primär auf der Grundlage des vom Antragsteller vorzulegenden Vermögensbekenntnisses (und der vorgelegten Belege) zu entscheiden. Der einseitige Rekurs ist die Möglichkeit, im Rahmen des Neuerungsverbots - also im Rahmen des bereits in erster Instanz Erörterten - die Entscheidung des Gerichtes erster Instanz einer weiteren Überprüfung zu unterziehen. Da so kein neues Material in die Entscheidungsfindung eingebracht werden kann, sehe ich in der Einseitigkeit des Rechtsmittels keine Verletzung des rechtlichen Gehörs des Antragstellers.

Zu 3 und 4:

Aus der Verfahrensautomation Justiz können die abgefragten Daten über Rekurse gegen die Gewährung von Verfahrenshilfe und die Entscheidung über Rekurse in Verfahrenshilfesachen nicht abgefragt werden. Die Fragen könnten nur nach Ermittlung und Durchsicht aller in Frage kommenden Akten beantwortet werden. Ich bitte um Verständnis, dass von einer händischen Sichtung im Hinblick auf den unvermeidbaren Verwaltungsaufwand Abstand genommen werden muss.

Zu 5 bis 7:

Ich sehe im Bereich der einseitigen Rechtsmittel in der ZPO keinen generellen Reformbedarf. Wohl aber soll nach Abschluss der derzeit in Gang befindlichen legislatischen Arbeiten einer Reform des erstinstanzlichen Verfahrens auch das Rechtsmittelverfahren einem Diskussionsprozess unterzogen werden, der sich unter

anderem mit der Frage der Einseitigkeit von Rechtsmitteln - auch gemessen am Maßstab der EMRK - beschäftigen wird.

Einen Schritt in dieser Beziehung hat der Gesetzgeber jüngst anlässlich der Verabschiedung des 2. Euro - Justiz - Begleitgesetzes getan, indem - der Judikatur des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte folgend - im Kostenrekursverfahren der Grundsatz der Zweiseitigkeit verwirklicht wurde.

Derzeit laufen auf EU - Ebene Arbeiten zu einer Vereinheitlichung der Regeln über die Gewährung von Verfahrenshilfe, deren Ergebnis sinnvollerweise abgewartet werden sollte, bevor über die Frage eines Reformbedarfs abschließend entschieden werden kann.